

Informationen zum Beförderungsanspruch für Schüler/-innen des Sekundarbereiches II

Mit Schuljahresbeginn 2021/22 tritt eine geänderte Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Vechta in Kraft. Danach wird allen im Landkreis wohnenden anspruchsberechtigten Schüler/-innen des Sekundarbereiches II die Möglichkeit gegeben, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule unentgeltlich zu nutzen. **Für eine Kostenübernahme, bzw. Ausstellung der Fahrkarte ist in jedem Fall ein gesonderter Antrag notwendig. Die Fahrkarte wird z.B. beim Wechsel von Klasse 10 in Klasse 11 nicht automatisch weiter ausgestellt.** Den Antrag finden Sie **ab dem 19.07.2021** hier:

<https://www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/schuelerbefoerderung.html>.

Einen Anspruch auf Ausstellung eines Fahrausweises bzw. Kostenübernahme für den ÖPNV haben gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Vechta alle Schüler/-innen

- der Jahrgänge 11.-13. der allgemeinbildenden Schulen,
- von Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien sowie von Berufs- und Fachschulen ohne Ausbildungsvergütung.

mit Wohnsitz im Landkreis Vechta, die eine Schule innerhalb des Kreisgebietes besuchen, von der sie mehr als 4.000 m entfernt wohnen.

1. Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen des Jahrgangs 11 – 13, erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Antragstellung eine Fahrkarte.

Schüler/-innen der allgemeinbildenden Schulen, welche ein anderes Gymnasium als das nächstgelegene besuchen (betrifft lediglich Schüler aus Dinklage, Damme, Lohne, Holdorf, Steinfeld, Neuenkirchen-Vörden), müssen eine Jahresfahrkarte selbst erwerben und bekommen auf Antrag eine Vergünstigung, welche direkt durch das zuständige Busunternehmen verrechnet wird (ein gesondertes Informationsblatt „Ausnahme Gymnasien“ erhalten lediglich das Kolleg St. Thomas sowie die Liebfrauenschule Vechta).

2. Schüler/-innen der Berufs- und Fachschulen, welche keine Ausbildungsvergütung erhalten, können nach Antragstellung und Freigabe des Landkreises Vechta ihre Kosten für die ÖPNV Fahrkarte geltend machen. Den Antrag dafür finden Sie unter dem oben angegebenen Link.
3. für anspruchsberechtigte Schüler/-innen, die eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besuchen ist grundsätzlich eine monatliche Fahrtkostenerstattung für den ÖPNV unter Beachtung der Höchstbetragsregelung vorgesehen. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist unter der oben angegebenen Internetadresse hinterlegt.

Beim Besuch eines Schulangebots außerhalb des Kreisgebietes besteht ein Beförderungsanspruch nur dann,

- wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist, oder
- nachweislich eine Absage erteilt wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Landkreis Vechta, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, Aufgabenbereich Schülerbeförderung:

Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Fax
Frau von Döllen	2630@landkreis-vechta.de	04441/898-2630	04441/898-4630
Herr Pille	2631@landkreis-vechta.de	04441/898-2631	04441/898-4631